

HAUSORDNUNG CARL BENZ ARENA

GELTUNGSBEREICH

Die Hausordnung gilt für die Carl Benz Arena (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) und das zugehörige Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätte oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten. Das Hausrecht für die Versammlungsstätte übt die NICER Spaces GmbH (nachfolgend NICER Spaces genannt) und die von ihr beauftragten oder bemächtigten Personen aus.

ZUTRIFF ZUR VERSAMMLUNGSSTÄTTE

1. Nur Besucher von Veranstaltungen mit einer gültigen Eintrittskarte und von der NICER Spaces oder dem jeweiligen Veranstalter zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis dürfen das Gelände betreten.
2. Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.

KONTROLLEN

1. Mitarbeiter der NICER Spaces und der von ihr beauftragten Bewachungsunternehmen sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Versammlungsstätte oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.
2. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel und Jacken können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Gegenstände, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder deren Besuchern führen können, werden von dem Kontroll- und Ordnungsdienst einbehalten.

ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

1. Die Einrichtungen der Versammlungsstätte inkl. Außengelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Geländes sind untersagt.
3. Jedermann hat sich in der Versammlungsstätte und dem Außengelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder (mehr als nach den Umständen unvermeidbar) behindert oder belästigt wird.
4. Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen der NICER Spaces verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:
 - a. Jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegengeständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich).
 - b. Das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art.
 - c. Das Mitnehmen von Tieren. Ausnahme: Assistentzhunde.
 - d. Das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen in der Versammlungsstätte.
 - e. Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände.
 - f. Nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

VERBOTE

1. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzung führen können.
2. Gassprühflaschen; ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
3. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind.
4. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.

5. Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 2 sind oder deren Durchmesser größer als 1cm ist.
6. Mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente.
7. Rassistisches, fremdenfeindliches oder radikales Propagandamaterial.
8. Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).
9. Drohnen oder ähnliche Flugkörper dürfen im gesamten Gebäude nicht betrieben werden (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

RAUCHVERBOT UND ALKOHOLKONSUM

1. In der Versammlungsstätte einschließlich aller Nebenräume besteht ein uneingeschränktes Rauchverbot.
2. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

RECHT AM EIGENEN BILD

Werden durch Mitarbeiter der Betreiber, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

VIDEOÜBERWACHUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.

HAUSVERBOT

1. Die NICER Spaces kann Personen bei Verstößen gegen die Hausordnung ein Hausverbot erteilen.
2. Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.